

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1965	Nummer 140
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	20. 10. 1965	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Weihnachtsspendenverordnung	1480
20500	15. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Polizeiseelsorge	1480
2061	14. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	1480
21504	15. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst, örtlicher Alarmdienst; hier: Rechtsschutz in Strafsachen	1481
71012 7834	15. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Wandergewerbescheine für Viehkastrierer	1481
71020 22307 2005	8. 10. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Ingenieurgesetzes	1481
71341	15. 10. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Ausgabe 1964)	1482

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 9. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1482
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
15. 10. 1965	Bek. — Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Ausgabe 1964)	1482

I.

20322

Durchführung der WeihnachtszuwendungsverordnungRdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1965 —
B 3135 — 3080 IV/65

Zur Durchführung der Weihnachtszuwendungsverordnung v. 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung v. 3. Dezember 1964 (GV. NW. S. 341) — SGV. NW. 20322 — und zur Klärung von Zweifelsfragen wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

1 Zu § 1 WZV.

- 1.1 Bei der Feststellung, ob die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können nur Zeiten eines **hauptberuflichen** Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden.
- 1.2 Ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen Beamte, Richter und Verwaltungslehrlinge (-praktikanten) auch im Falle eines Wechsels des Dienstherrn oder einer Änderung des Dienstverhältnisses, es sei denn, daß zwischen den beiden Dienstverhältnissen mindestens ein Arbeitstag (Tag, an dem in dem betreffenden Verwaltungszweig gearbeitet wird) liegt. Fällt der Beginn des Monats September auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen in dem Verwaltungszweig arbeitsfreien Tag, so ist der Zeitraum von drei Monaten auch dann erfüllt, wenn der Dienst am ersten Arbeitstag im Monat September begonnen hat.
- 1.3 Tritt ein Beamter, Richter oder Verwaltungslehrling (-praktikant) im Laufe des Monats Dezember in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn über, so ist ihm eine bereits gezahlte Weihnachtszuwendung zu belassen, wenn er bei dem anderen Dienstherrn keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendung hat. Bei Entlassung aus dem Beamten-, Richter- oder Ausbildungsverhältnis im Laufe des Monats Dezember kann von der Rückforderung der bereits gezahlten Weihnachtszuwendung abgesehen werden, wenn in Anwendung des § 37 Satz 3 LBG auch die für den Entlassungsmonat gezahlten Bezüge belassen werden.

2 Zu § 2 WZV.

- 2.1 Der Bemessung der Weihnachtszuwendung sind stets die vollen für den Monat Dezember nach den einschlägigen Vorschriften maßgebenden Bezüge zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn dem Anspruchsberechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder wegen Beurlaubung zum Grundwehrdienst, zum zivilen Ersatzdienst oder zu einer Wehrübung nicht zustehen.
- 2.2 Stehen einem Anspruchsberechtigten für einen Teil des Monats Dezember Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltszuschuß, für den anderen Teil Unterhaltszuschuß oder Dienstbezüge zu, so ist bei der Bemessung der Weihnachtszuwendung von den höheren vollen Monatsbezügen auszugehen.
- 2.3 Die Minderung der Weihnachtszuwendung nach § 2 Abs. 2 um je ein Zwölftel erfolgt nur für solche **Kalendermonate** des laufenden Jahres, für die der Anspruchsberechtigte keine Bezüge aus einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsberechtigter erhalten hat. Hat der Anspruchsberechtigte in einem Kalendermonat zum Beispiel nur für einen Tag Bezüge erhalten, so wirkt sich dieser Kalendermonat nicht vermindern aus.
- 2.4 Ergeben sich bei Berechnung der Weihnachtszuwendung Bruchteile eines Pfennigs, so sind diese nach § 29 Satz 2 der Reichskassenordnung auf einen vollen Pfennig nach oben abzurunden.

3 Zu § 5 WZV.

- 3.1 Für im öffentlichen Dienst wiederverwendete Versorgungsberechtigte werden die Beschäftigungsdienststellen gebeten, den Pensionsregelungsbehörden bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen, in welcher Höhe eine Weihnachtszuwendung nach den für das Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen gezahlt wird.
- 3.2 Weihnachtszuwendungen, für die eine Regelung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht kommt, sind unter Vorbehalt zu zahlen.
- 3.3 Werden die Versorgungsbezüge auf Grund von Anrechnungsvorschriften (z. B. § 173 Abs. 3 und 4 LBG) gekürzt, so ist die Weihnachtszuwendung von dem ungekürzten Betrag zu errechnen. Auf die Weihnachtszuwendung sind entsprechende Zahlungen Dritter zum Jahresende — auch wenn sie nicht als Weihnachtszuwendung bezeichnet sind — anzurechnen; als Weihnachtszuwendung ist jedoch mindestens der Betrag zu belassen, der von dem im Monat Dezember nach Anwendung der Anrechnungsvorschriften gezahlten Versorgungsbezug zustehen würde. Eine Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt, wenn dem Versorgungsberechtigten auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften im Monat Dezember keine Versorgungsbezüge gezahlt werden.
- 3.4 Der Unfallausgleich ist kein Versorgungsbezug im Sinne der Weihnachtszuwendungsverordnung und muß daher bei der Bemessung der Weihnachtszuwendung außer Betracht bleiben.
- 4 Beträge, die auf Grund der bisherigen Fassung der Weihnachtszuwendungsverordnung für 1964 zuviel gezahlt wurden, sind nach § 98 Abs. 1 LBG nicht zu erstatten.
- 5 Der RdErl. v. 15. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1785 / SMBl. NW. 20322) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1480.

20500

PolizeiseelsorgeRdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1965 —
IV A 1 — 1584.0

Der RdErl. v. 10. 7. 1953 (SMBl. NW. 20500) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1480.

2061

Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von MineralölenRdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1965 —
I C 3 / 19—39.28.14

Der RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2061) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter Abschnitt A wird folgender neuer Abschnitt B eingefügt:

B

1. Die vorstehenden Weisungen gelten auch bei Unfällen, an denen die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte beteiligt sind, soweit nicht im Einzelfall militärische Sicherheitsbelange den Einsatz ziviler Kräfte beschränken oder ausschließen.
2. Bei Unfällen, an denen die Stationierungstreitkräfte beteiligt sind, empfiehlt sich regelmäßig, auch den zuständigen Verbindungsbeauftragten zu benachrichtigen. Die Einschaltung des Verbindungsbeauftragten ist insbesondere angebracht, wenn sich örtlich im Einzelfall Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit ergeben sollten. Bei Unfällen der Sta-

tionierungsstreitkräfte sollte ferner alsbald auch das zuständige Amt für Verteidigungslasten unterrichtet werden, damit es rechtzeitig die erforderlichen Schadensfeststellungen treffen kann. Die Benachrichtigung des Verbindungsoffiziers sowie die Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten veranlaßt die örtliche Ordnungsbehörde.

2. Die bisherigen Abschnitte B und C werden Abschnitt C und D.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1965 S. 1480.

21504

Luftschutzhilfsdienst, örtlicher Alarmdienst; hier: Rechtsschutz in Strafsachen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1965 — V B 3 — 1.81

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß den Helfern des Luftschutzhilfsdienstes und des örtlichen Alarmdienstes Rechtsschutz in Strafsachen gewährt wird.

Die Gewährung von Rechtsschutz setzt einen formlosen Antrag des Helfers voraus, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. ausführliche Schilderung des Vorfalls durch den Antragsteller mit einer Erklärung, daß er den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert habe,
2. Stellungnahme des Regierungspräsidenten/örtlichen Luftschutzleiters zu dem Schadensbericht, der Schuldfrage und der Person des Antragstellers,
3. Erklärung des Aufsichtführenden, sofern er den Vorfall gesehen hat,
4. Rechnungen und sonstige Belege.

Der Rechtsschutz in Strafverfahren umfaßt alle Kosten und Gebühren, dagegen nicht Geldstrafen. Zum Begriff „Strafverfahren“ im Sinne der Richtlinien ist auch das Ermittlungsverfahren zu rechnen.

Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet in jedem Einzelfall das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG,
Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel,
Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1965 S. 1481.

71012
7834

Wandergewerbescheine für Viehkastrierer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1965 —
IV A 3 — 1584/0

Der RdErl. v. 22. 2. 1952 (MBl. NW. S. 262; SMBl. NW. 71012/7834) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1481.

71020
22307
2005

Durchführung des Ingenieurgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 10. 1965 — III/3 — 23—11/6 — (59/65)

- 1 Am 16. Juli 1965 ist das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ — Ingenieurgesetz (IngG) — v. 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) in Kraft getreten.

1.1 Personen, die in wirtschaftlichen Unternehmungen selbständig oder unselbständig berufstätig sind, erwerben künftig nur noch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, wenn sie das Studium einer überwiegend technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen, die Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder bis zum 31. Dezember 1970 die Abschlußprüfung eines Betriebsführerlehrganges einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule bestanden haben.

1.2 Für Personen, welche diese Ausbildung nicht abgeschlossen, aber vor dem 15. Juli 1965 (Tag der Verkündung des Ingenieurgesetzes) eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ausgeübt haben, enthält das Gesetz eine Besitzstandsklausel. Diese Personen dürfen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ weiterhin führen, wenn sie innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 15. Juli 1967, die Absicht, die Berufsbezeichnung weiterzuführen, der zuständigen Behörde anzeigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 IngG). Für Deutsche, die bei Inkrafttreten des Ingenieurgesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Ingenieurgesetzes hatten, endet die Ausschußfrist zwei Jahre nach der Begründung des Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2 IngG).

1.3 Personen, die auf Grund der Besitzstandsklausel zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, ist das Führen der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet ist (§ 2 IngG). Eine Untersagungsmöglichkeit besteht dagegen nicht bei den übrigen Ingenieuren.

1.4 Wer das Abschlußzeugnis über eine Ingenieurausbildung im Ausland besitzt, bedarf einer besonderen Genehmigung, wenn er die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen will. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn das ausländische Zeugnis dem Abschlußzeugnis einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Ingenieurschule gleichwertig ist (§ 3 IngG).

2 Durch die Zuständigkeitsverordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ingenieurgesetz v. 21. September 1965 (GV. NW. S. 310; SGV. NW. 223) wurde die Durchführung des Gesetzes den Regierungspräsidenten übertragen.

Ich bitte, hierbei folgendes zu beachten:

2.1 Das Ingenieurgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die Form der Anzeige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IngG. Die Anzeige kann deshalb auch mündlich erstattet werden; sie ist zu Protokoll zu nehmen. Dagegen genügt eine fernmündliche Anzeige nicht, da sie keine Überprüfung der Identität des Anzeigenden ermöglicht.

2.2 Der Anzeigepflicht ist genügt, wenn die Absicht, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (allein oder in einer Wortverbindung) weiterzuführen, dem Regierungspräsidenten angezeigt wird.

2.3 In der Zuständigkeitsverordnung ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten wahlweise nach dem Ort der Berufstätigkeit oder dem Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Um auch den außerhalb

der Bundesrepublik lebenden und berufstätigen Ingenieuren eine sofortige Anzeige zu ermöglichen, wurde für sie die Zuständigkeit nach dem letzten Beschäftigungsort, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet. Die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Zuständigkeitsverordnung erfaßt Ingenieure, die in der Bundesrepublik nie wohnhaft und berufstätig waren.

- 2.4 Die Anzeigen sind alphabetisch geordnet zu registrieren. Dabei soll möglichst neben der Anschrift auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Anzeigenden festgehalten werden. Schriftliche Rückfragen sind deswegen jedoch nicht erforderlich.
- 2.5 Der Eingang der Anzeige ist dem Anzeigenden schriftlich nach folgendem Muster zu bestätigen:

Sehr geehrte(r)s Herr/Frau/Fräulein!
Ihre Anzeige nach § 1 des Ingenieurgesetzes ist hier am eingegangen.

Ich weise darauf hin, daß die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nur geführt werden darf, wenn die weiteren Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) v. 7. Juli 1965 — Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 30 v. 15. Juli 1965 S. 601 — erfüllt sind.

Hochachtungsvoll

- 2.6 Es besteht in der Regel keine Verpflichtung, bei der Anzeige zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Untersagungsverfahren nach § 2 IngG vorliegen.
- 2.7 Anträge auf Erteilung der Genehmigung nach § 3 IngG bitte ich, dem Kultusminister vorzulegen. Dieser entscheidet über die Gleichwertigkeit der ausländischen Zeugnisse.
- 2.8 Für das Untersagungsverfahren nach § 2 IngG und für das Genehmigungsverfahren nach § 3 IngG ist grundsätzlich der mit der Sache zuerst befaßte Regierungspräsident zuständig. Dieser kann aber aus Zweckmäßigkeitsgründen das Verfahren an einen anderen nach § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Regierungspräsidenten abgeben. Im Zweifelsfalle ist meine Entscheidung einzuholen (§ 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung).
- 3 Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 IngG ist eine besondere Zuständigkeit nicht bestimmt worden, weil die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten insoweit bereits auf Grund meiner Bekanntmachung v. 2. Oktober 1952 (SGV. NW. 45) gegeben ist.
- 4 Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung des Ingenieurgesetzes ergeben, sind mir vorzutragen.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 1481.

71341

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Ausgabe 1964)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1965 — Z B 3 — 5014

1. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt (Landesvermessung) hat im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Ausgabe 1955“ überarbeitet und neugefaßt. Die Neufassung (Ausgabe 1964) wird hiermit bis auf die sich aus Nr. 2 ergeben-

den Änderungen für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt.

2. Mit Erlaß vom heutigen Tage werden „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Ausgabe 1964“ für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen als Sonderdruck herausgegeben.
3. Wegen des Bezuges des Musterblattes und der ergänzenden Bestimmungen wird auf die im Teil II des Ministerialblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom heutigen Tage hingewiesen.
4. Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1955 i. d. F. v. 11. 12. 1957 und 8. 4. 1963 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben. Die bisherige Ausgabe des Musterblattes ist damit ungültig geworden.

— MBl. NW. 1965 S. 1482.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1965 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 3. September 1965 — III A 10 — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehender Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern 116 (einhundertsechzehn)
118 (einhundertachtzehn)
119 (einhundertneunzehn)
Behringwerke AG., Marburg
(Lahn)

mit der Kontrollnummer 46 (sechsvierzig)
Farbenfabriken Bayer AG,
Leverkusen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 1482.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Ausgabe 1964)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1965 — Z B 3 — 5014

Das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Ausgabe 1964“ kann zum Preise von 5,— DM vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (Landesvermessung), Hannover, Warmbüchekamp 2, bezogen werden.

Der Sonderdruck „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Ausgabe 1964“ ist beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Waasemstraße 19—21, zum Preise von 1,— DM erhältlich. Zur Ergänzung des Musterblattes wird der Sonderdruck an die Regierungspräsidenten sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei geliefert.

Die einzelnen Dienststellen werden gebeten, Sammelbestellungen aufzugeben.

— MBl. NW. 1965 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet benannt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.